

Vermeidung kontakt- bzw. nachrichtenloser Vermögenswerte

Es kommt vor, dass der Kontakt zu Kunden abbricht und die bei einer Bank liegenden Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Um dies zu verhindern, hat die Schweizerische Bankiervereinigung folgende Ratschläge und Massnahmen erarbeitet.

Ihre Mithilfe ist entscheidend

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz, Ihre Anschrift oder Ihren Namen wechseln. Informieren Sie uns, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen der Bank z.B. an eine Drittadresse umgeleitet oder von der Bank zurückgehalten werden sollen, und wie man Sie in dringenden Fällen trotzdem erreichen kann. Allgemein empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte oder auskunftsberechtigte Person zu bezeichnen, an welche die Bank im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann. Weiter können Sie die bei der Bank liegenden Vermögenswerte z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

Welche Vorkehrungen trifft die Bank

Stellen wir fest, dass die Korrespondenz z.B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar ist und kein dokumentierter Kontakt zu diesem Kunden mehr besteht (z.B. Besuch in der Bank), versuchen wir den Kontakt wieder herzustellen und z.B. die neue Adresse in Erfahrung zu bringen. Dabei können wir auch Drittpersonen mit Nachforschungen beauftragen. Das Bankkundengeheimnis bleibt dabei gewahrt.

Massnahmen bei Kontaktabbruch

Bleiben unsere Nachforschungen erfolglos oder ist ein Kontakt zu Ihnen aus anderen Gründen nicht möglich, gilt die Kontaktlosigkeit als festgestellt. In diesem Fall trifft die Bank gestützt auf die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken folgende Massnahmen:

- Zentrale Erfassung sowie Kennzeichnung dieser Vermögenswerte und Weiterführung während 10 Jahren als kontaktlos;
- Meldung von Vermögenswerten von über 500 Franken und alle Schrankfächer an eine zentrale Datenbank, in der nur der Bankenombudsman eine Suche durchführen kann;

- Publikation der Informationen zum Bankkunden auf www.dormantaccounts.ch 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d.h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt), falls die Vermögenswerte den Betrag von 500 Franken übersteigen;
- Ablieferung der Vermögenswerte an den Bund, wenn während der Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche des Kunden.

Rechte im Fall von Kontaktabbruch

Ihre Rechte bleiben auch im Falle von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies in Ihrem mutmasslichen Interesse ist. So können z.B. Kontokorrent- und ähnliche Guthaben in Anlagen mit konservativem Risikoprofil wie Sparkonten, Kassenobligationen, Termingelder oder Anlagefondsanteilen überführt werden. Sparguthaben werden zu den jeweiligen Bedingungen der Bank weitergeführt. Dasselbe gilt für Verwaltungsaufträge, soweit nicht das festgelegte Anlageziel den offensichtlichen Interessen des Kunden widerspricht.

Kosten

Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die Bank, die ihr entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung, Überwachung, Publikation und Liquidation kontakt- oder nachrichtenloser Vermögenswerte belasten. Übersteigen die Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden.